



Autismus und Recht Bundesteilhabegesetz

21.3.2017 19.00 Uhr

Spitalhof Reutlingen

Rechtsanwalt Sascha Pfingsttag

Fachanwalt für Sozialrecht und Verwaltungsrecht

DR Dreis Rechtsanwälte



- Neues Gesetz – neue Probleme?
- Derzeit noch unklare Lage – Umsetzung?
- Typische Probleme neuer Gesetze –
Auslegung, Anwendung, Gerichtsverfahren
- Was fangen wir damit an?
- Autismus – was ändert sich konkret?

- Auslegung – wie lege ich neue Gesetze aus?
- Gesetzeszweck – Gesetzesmaterialien
- Bundestagsdrucksache
- Grundgesetz
- Richtlinien – UN-Konvention, EU-RiLi, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, SozH-RiLi, Erlasse, Weisungen, etc.
- Bindungswirkung? Was geht vor?

- **BTHG** - Das Bundesteilhabegesetz ist eines der großen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen.
- Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode, die u.a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern sowie die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.

- Die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**, die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, gibt wichtige Impulse für die Überlegungen zu einem neuen Bundesteilhabegesetz. Zum zentralen Prinzip der UN-BRK zählt neben dem Schutz vor Diskriminierung insbesondere die "volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft" (Artikel 3 UN-BRK). **Mit dem Bundesteilhabegesetz soll das deutsche Recht in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt werden.**
- Die Umsetzung der UN-BRK hat auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Politik für behinderte Menschen. Um Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen noch weiter zu stärken, hat die Bundesregierung neben der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes weitere behindertenpolitische Aktivitäten ergriffen. Hierzu zählen sowohl der "Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" (NAP 2.0) als auch die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG). Alles folgt dem Ziel, **die UN-BRK in Deutschland weiter mit Leben zu füllen.**

- **Mit dem BTHG führt der Gesetzgeber die Eingliederungshilfe aus dem "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe heraus** und ermöglichen dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen. Daher werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Das ist ein kompletter Systemwechsel. Künftig steht damit der Mensch im Mittelpunkt: Was Menschen wegen ihrer Behinderung an Unterstützungsleistungen bekommen, ist dann nur noch davon abhängig, was sie brauchen und was sie möchten und nicht länger vom Ort der Unterbringung. Selbstverständlich bleiben die Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen aus der Grundsicherung bspw. bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bestehen.

- Unterstützungsmaßnahmen setzen bereits vor der Rehabilitation ein und werden durch geförderte Modellprojekte gestärkt.
- Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten, und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird straffer geregelt: Leistungen "wie aus einer Hand" werden möglich.
- Die Betroffenen werden durch eine ergänzende unabhängige Beratung gestärkt.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem Leistungskatalog konkretisiert und gebündelt, Elternassistenz und Assistenz in der (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung erstmalig ausdrücklich geregelt und neue Jobchancen in Betrieben für Werkstattbeschäftigte durch ein Budget für Arbeit geschaffen.
- Im Arbeitsumfeld werden die Vertretungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte gestärkt.
- Beziehen von Leistungen der Eingliederungshilfe wird es nun möglich sein, deutlich mehr vom eigenen Einkommen zu behalten und zu sparen. Ehegatten und Lebenspartner werden zukünftig weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen herangezogen. Für Menschen, die neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, umfasst die Eingliederungshilfe künftig auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für sie insbesondere die günstigeren Heranziehungsregelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020.
- Auch Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe erhalten, sollen bessergestellt werden. Hierzu soll das geschonte Barvermögen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Dies erfolgt jedoch nicht unmittelbar mit dem BTHG, sondern mittels einer vom BMAS zu erlassenden Rechtsverordnung.
- Die Eingliederungshilfe wird mit Blick auf den individuellen Bedarf erbracht und echte Wahlfreiheit bei der Unterkunft ermöglicht.

- Begriff der **Personenzentrierung**: Die notwendige Unterstützung wird zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht. Dies hat viele Vorteile:
- Die **Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung** der Menschen mit Behinderungen werden gestärkt.
- Die Menschen mit Behinderungen können, soweit es angemessen ist, selber entscheiden, wo sie wohnen.
- Die "Sonderwelten" der vollstationären Einrichtungen entfallen.
- Hinsichtlich der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt eine Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderungen

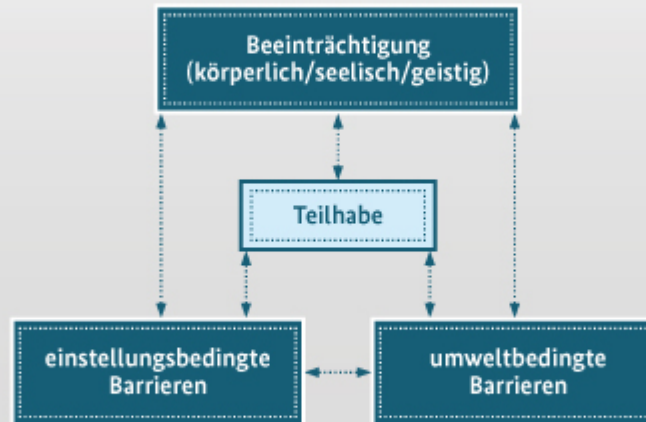
- **Neue Struktur des SGB IX:**
- Mit dem BTHG wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu gestaltet, was den Systemwechsel mit der Herausführung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe verdeutlicht. Es hat künftig folgende Struktur:
- Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht** zusammengefasst.
- Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte **Eingliederungshilfe** unter dem Titel "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen" geregelt.
- Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht**



Dreis Rechtsanwälte

- Angesprochene Zielgruppe im Bundesteilhabegesetz sind Menschen mit (drohenden) Behinderungen (rund 16,8 Mio. Menschen) und Schwerbehinderungen (rund 7,5 Mio. Menschen). Die Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) betrifft - wie auch bisher - nicht alle Menschen mit Behinderungen, sondern nur diejenigen mit (drohenden) erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen. Zum 31. Dezember 2014 erhielten rund 700.0000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die zentrale sozialrechtliche Definition ist heute wie folgt im SGB IX und im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen verankert: Als behindert gelten Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50.
- **Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wird der Behinderungsbegriff im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) neugefasst. Denn gemäß der UN-BRK entsteht eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.**

Behindertenbegriff nach UN-Behindertenrechtskonvention



- **Reha:**
- **Prävention:** Einer Behinderung soll möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden. Die Reha-Träger werden verpflichtet, gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist auch, die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Teil der Teilhabe zu erhalten. Dazu sind Modellvorhaben mit den Jobcentern und der Rentenversicherung geplant.
- **Ein einziger Reha-Antrag:** Künftig soll ein einziger Antrag ausreichen, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein

- Die **Modellvorhaben** sollen frühestens am 1.1.2018 beginnen und sind auf maximal fünf Jahre befristet. Dafür stehen den Jobcentern und den Rentenversicherungsträgern jeweils bis zu 100 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung.
- Es wird angestrebt, dass sich ein großer Anteil der Jobcenter an den Modellvorhaben im Rechtskreis SGB II sowie möglichst alle 16 Rentenversicherungsträger mit jeweils mindestens einem Projekt an den Modellvorhaben im Rechtskreis SGB VI beteiligen.
- Die Modellvorhaben sollen einen starken Anreiz bieten, bislang nicht realisierte Maßnahmen, Methoden und Organisationsmodelle zu erproben. Dazu zählen veränderte oder neue Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation, die direkt den Menschen mit (drohenden) Beeinträchtigungen zugutekommen. Auch Modellvorhaben, beispielsweise zur Mitarbeiterqualifikation bei Reha-Trägern, Leistungen an Arbeitgeber sowie Rehabilitations-Dienstleister oder die Entwicklung neuer Konzepte ggf. in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft sollen förderfähig sein.
- Zielgruppe der Programme sind sowohl Menschen mit drohenden Behinderungen als auch Menschen mit bereits eingetretenen Beeinträchtigungen (insbesondere Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen).

- Für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen von verschiedenen Trägern benötigen, gab es bisher einige Schwierigkeiten: Insbesondere hat sich in der Praxis kein von allen Trägern **einvernehmlich praktiziertes Bedarfsfeststellungs- und Planungsverfahren** etabliert, obwohl die Verpflichtung dazu für alle Rehabilitationsträger seit 2001 im SGB IX festgelegt ist. In vielen Fällen kommt es zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Trägern, unnötigen Mehrfachbegutachtungen und zu langen Bearbeitungszeiten der Anträge. Dies geht zu Lasten der Betroffenen und beeinträchtigt den Erfolg von Reha-Maßnahmen und kann den Bezug insbesondere von Lohnersatzleistungen (wie z. B. Krankengeld) verlängern



Dreis Rechtsanwälte

- Einfach die Unterstützung zu bekommen, die man braucht – das geht am besten mit Hilfen wie aus einer Hand. In Zukunft ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben. Im Mittelpunkt steht, welche Unterstützung jemand braucht und will – wie es die Träger untereinander organisieren, darum muss sich der behinderte Mensch nicht mehr kümmern.
- Denn mit dem Umbau des SGB IX, Teil 1 werden die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger ohne Ausnahme ausgestaltet. Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder werden unterschiedliche Leistungen beantragt, **ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung künftig für alle Reha-Träger verbindlich vorgeschrieben**. Das ist die Grundvoraussetzung für **Leistungen wie aus einer Hand**. Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten werden zukünftig Fallkonferenzen durchgeführt, auf denen der individuelle Unterstützungsbedarf der Antragstellenden beraten wird. Damit stärken wir die Partizipation der Betroffenen im Verfahren. Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs sieht das BTHG Grundsätze vor, die für alle Rehabilitationsträger gelten.

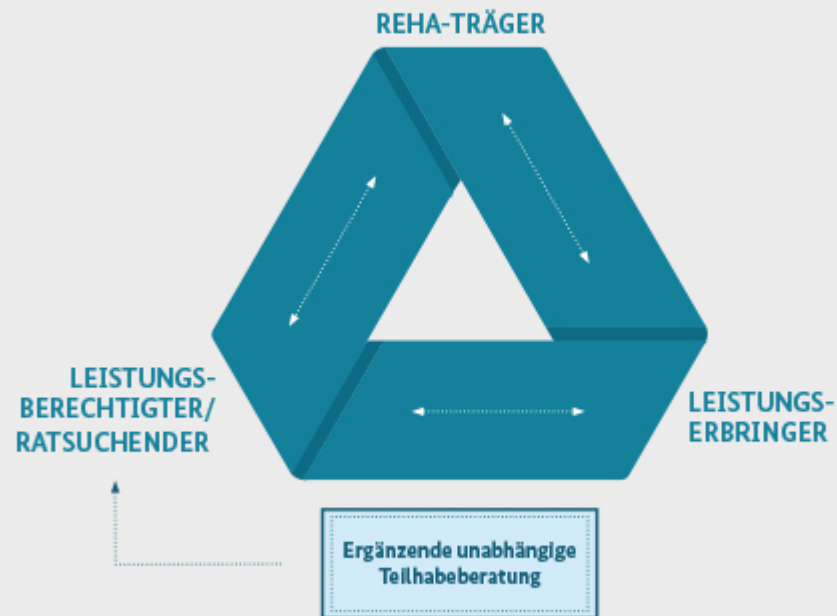
- Dies beinhaltet auch Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren zwischen den Reha-Trägern.
- Konkret bedeutet dies, dass künftig nur ein Träger als "leistender Träger" bei trägerübergreifenden Teilhabeleistungen zuständig ist. Dieser Träger ist verantwortlich für die Einleitung und Durchführung des Teilhabeplanverfahrens - wie beispielsweise der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz und einer eventuell erforderlichen Begutachtung oder der Dokumentation aller Leistungen in einem Teilhabeplan. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass über den Antrag auf Teilhabeleistungen rechtzeitig und umfassend entschieden wird, auch wenn Einzelfragen der Zuständigkeit noch offen sind. Hierdurch kann das Prinzip der "Leistungen wie aus einer Hand" bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen verwirklicht werden.
- Jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wird dabei **individuell betrachtet** und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf im Teilhabeplan festgelegt. Damit die Leistungsberechtigten und die Leistungsträger sich dabei auf Augenhöhe begegnen können, ist eine **Teilhabeplankonferenz** vorgesehen, die auf Wunsch des Antragsstellers stattfindet und in der Rehabilitationsträger und Betroffene gemeinsam den Teilhabeplan besprechen. Dies stärkt die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und wird durch die im BTHG vorgesehene sowie vom Bund mit rund 58 Mio. Euro unterstützte unabhängige Teilhabeberatung unterstützt (siehe Unabhängige Beratung).
- **In der Eingliederungshilfe gelten besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren. Dabei geht es zum Beispiel um die Einbeziehung von Pflegeleistungen oder der notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt in die Gesamtplanung. Aufgrund dieses erweiterten Ansatzes im Verfahren ist in der Eingliederungshilfe ergänzend ein Gesamtplanverfahren und eine Gesamtplankonferenz vorgesehen.**

- In jeder **Werkstatt für behinderte Menschen** gibt es einen Fachausschuss, der aus Vertretern der Werkstatt und der Kostenträger besteht. Bislang hat der Fachausschuss gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme abgegeben, ob ein Mensch mit Behinderungen in die Werkstatt aufgenommen werden soll oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.
- **Künftig wird der Fachausschuss nicht eingeschaltet, wenn ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird. In diesem Verfahren werden die Leistungen der jeweiligen Rehabilitationsträger unter Beteiligung des Menschen mit Behinderungen koordiniert.** Als zusätzliches Element der Bedarfsfeststellung im Verfahren kann eine Teilhabeplankonferenz gehören, an der auch der leistungsberechtigte Mensch mit Behinderungen teilnimmt. Wird in diesem Verfahren die Erforderlichkeit zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen festgestellt und ein entsprechender Teilhabeplan erstellt, ist eine zusätzliche Beteiligung des Fachausschusses zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger nicht mehr erforderlich.

- **Bleibt das bisher gegliederte Sozialleistungssystem bestehen?**
- Ziel ist es, das Verfahrensrecht im Interesse der Betroffenen zu verbessern. Heute erbringen insgesamt acht Sozialleistungsträger Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe. Für die Frage, welcher Träger unter welchen Voraussetzungen wofür zuständig ist, gibt es Vorrang- und Nachrangvorschriften. Allerdings existieren für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen und von verschiedenen Trägern benötigen, nach wie vor Schwierigkeiten bei trägerübergreifenden Fallgestaltungen. Die Reha-Träger haben kaum Rechtsfolgen zu befürchten, wenn sie die Vorschriften u.a. zur Zuständigkeitserklärung, Teilhabeplanung oder Zusammenarbeit nicht oder nur unzulänglich beachten. Darüber hinaus zeigen sich in der Praxis die Sozialgesetzbücher als ungenügend aufeinander abgestimmt und sehen zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen für gleiche Sachverhalte vor.
- **Mit dem Bundesteilhabegesetz wird an dem gegliederten System festgehalten und kein neuer und eigenständiger Sozialleistungszweig mit einem eigenen Leistungsträger geschaffen.** Die Leistungsansprüche folgen wie bisher allein aus den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Um aber die Schnittstellen des gegliederten Systems zu reduzieren, wird mit dem Bundesteilhabegesetz das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht gestärkt und für alle Rehabilitationsträger verbindlich und abweichungsfest ausgestaltet.

- **Unabhängige Beratung:**
- Das Teilhabeplanverfahren wird durch ein vom Bund gefördertes, von Trägern und Leistungserbringern unabhängiges Netzwerk von Beratungsstellen flankiert. Dort werden Menschen mit Behinderung und deren Angehörige insbesondere durch Menschen mit Behinderungen beraten (sogenanntes "Peer Counseling"). Das Angebot setzt auf bestehenden Strukturen auf und wird vom Bund mit rund 58 Mio. Euro jährlich unterstützt.
- Entsprechend dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel des Bundesteilhabegesetzes, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe an der Gesellschaft, mehr Selbstbestimmung und mehr individueller Lebensführung zu verbessern, soll dadurch die Position der Menschen mit Behinderungen im **sozialrechtlichen Dreieck** gestärkt werden:

Stärkung der Menschen mit Behinderung durch unabhängige Beratung



- **Teilhabe** heißt, mehr möglich zu machen in allen Lebensbereichen: In der Arbeit, der Bildung und im gesellschaftlichen Leben. Die neu definierte Eingliederungshilfe SGB IX sieht Leistungen für anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen in fünf Kategorien vor. Es handelt sich um "Leistungen zur Teilhabe" als Oberbegriff für verschiedene Sozialleistungen, die Menschen mit (drohender) Behinderung erhalten, um beispielsweise die Behinderung abzuwenden oder zu beseitigen, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (z.B. Umbau einer Wohnung, KFZ-Hilfe)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z.B. Hilfen zur Hochschulbildung)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Psychotherapie, Hilfsmittel) sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (z.B. Haushaltshilfe).
- **Was ist daran jetzt neu?**

- Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Neuregelung der Frage, **wer Eingliederungshilfe** erhalten soll. Dies ist auf Grund der Neufassung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem **neuen Behindertenbegriff** nötig geworden. Der Zugang wird an die Lebensbereiche der "Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" der WHO angelehnt (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF). Diese Lebensbereiche sind:
 - Lernen und Wissensanwendung,
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 - Kommunikation,
 - Mobilität,
 - Selbstversorgung,
 - Häusliches Leben,
 - Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 - Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- Mit Hilfe der ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen - oder ihre Beeinträchtigung - beschrieben und klassifiziert werden.

- Im parlamentarischen Verfahren wurde die zentrale und kontrovers diskutierte Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis (Inkrafttreten zum 1. Januar 2023) - mit dem Ziel, den jetzigen leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Recht der Eingliederungshilfe weder auszuweiten noch einzuschränken - grundsätzlich überarbeitet:
- **Es ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen ebenfalls unter den leistungsberechtigten Personenkreis fallen.**
- **Auf eine quantitative Regelung ("5 aus 9" und "3 aus 9") der Lebensbereiche, in der eine Teilhabebeeinschränkung vorliegen soll, wird verzichtet** und stattdessen durch eine Umschreibung "größere und geringere Anzahl" ersetzt. Die konkrete Bestimmung, was einer "größeren Anzahl" und was einer "geringeren Anzahl" entspricht, soll durch ein eigenes Bundesgesetz erfolgen.
- Ergänzend wird ein qualitatives Kriterium für die erhebliche Teilhabebeeinschränkung beschrieben: Wenn Personen in mehreren Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten nicht möglich ist, ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend. Umgekehrt können Einschränkungen in nur wenigen Lebensbereichen für eine Leistungsberechtigung ausreichen, wenn die jeweilige Einschränkung ein hohes Ausmaß einnimmt. Die für die Leistungsberechtigung konkrete Bestimmung des Verhältnisses von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung soll ebenfalls durch ein Bundesgesetz erfolgen.
- Weiterhin wird klargestellt, dass bei der Feststellung des erheblichen Maßes der Einschränkung die für die Art der Behinderung typisierende notwendige Unterstützung in den Lebensbereichen maßgebend ist.
- **Die Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis wird erst zum 1.1.2023 in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten gilt das geltende Recht (§ 53 SGB XII) fort.**
- In den Jahren 2017 bis 2018 wird die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe wissenschaftlich untersucht und in den Folgejahren 2019 bis 2021 modellhaft in den Bundesländern erprobt. Anhand der gewonnenen Untersuchungsergebnisse wird der Gesetzgeber dann über die konkrete Fassung der Norm entscheiden.

- **Gibt es Einschränkungen durch die Neuregelung?**
- Die neue übergreifende Definition für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nimmt den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention auf und bedeutet keine Einschränkung der Aufgabe gegenüber dem geltenden Recht.
- Übergreifende Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem geltenden Recht ist es, den leistungsberechtigten Personen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Nach der neuen Definition im BTHG ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- Die eigentlichen Inhalte der Regelungen beziehen sich auf die Durchführung von Maßnahmen und unmittelbar auf die Behinderung. Im neuen Recht erfolgt dies spezifiziert nach den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe.

- **Wunsch – und Wahlrecht?**
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mitteln und dabei gleichermaßen die Wohnform zu würdigen.
- **Im Rahmen der Gestaltung der Leistungen sind angemessene Wünsche der Leistungs-berechtigten zu berücksichtigen. Sie gelten als nicht angemessen bei unverhältnismäßigen Mehrkosten gegenüber vergleichbaren Leistungen.** Für die Angemessenheit ist der individuelle Einzelfall maßgeblich. Dabei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mittel zu würdigen. Sofern die Wünsche angemessen sind oder ihre Berücksichtigung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, ist ihnen zu entsprechen. Aber auch unangemessenen Wünschen ist zu entsprechen, wenn ansonsten der Bedarf nicht oder nicht umfassend gedeckt werden kann oder alternative Leistungen nicht zumutbar sind.
- Der vom Leistungsberechtigten gewünschten **Wohnform** als elementarer Lebensraum kommt eine besondere Bedeutung zu:
- Bei der Summe aller bei der Würdigung des Einzelfalls zu berücksichtigenden Umstände spielt auch die gewünschte Wohnform eine Rolle.
- Bei der Prüfung, ob eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung zumutbar ist, sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.
- Kommt nach dem Ergebnis der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht.
- Mit dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen gehen auch Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung einher. Auch diese dürfen nicht gemeinsam erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht.

- **KdU in stationärer Einrichtung**
- ...wird der Träger der Eingliederungshilfe den Teilbetrag an den Wohnkosten nach Teil 2 des SGB IX übernehmen, der im Einzelfall durch die Begrenzung der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die um bis zu 25 Prozent erhöhten durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts nicht übernommen wird. Dabei handelt es sich für den Träger der Eingliederungshilfe um eine gesetzliche Verpflichtung, er hat folglich dabei keinen Ermessensspielraum.

- **Ambulant – stationär?**
- Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungs-zentrierten zu einer **personenzentrierten Leistung** wird die notwendige Unterstützung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, **sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Damit entfällt die bisherige Differenzierung in ambulante und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe.**
- Ziel des BTHG ist daher in Zukunft Leistungen nach dem individuellen Bedarf auszurichten. Mit dem Gesamtplanverfahren, der unabhängigen Beratung und dem offenen Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe werden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Es wird daher erwartet, dass dies zu einer weiteren Stärkung des Wohnens im ambulanten Bereich führt.

- Im BTHG wird in § 103 Absatz 2 SGB IX-E für **Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig Pflegebedarf** haben, das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geregelt. Treffen diese Leistungen - unabhängig, ob sie gleichartig oder nicht gleichartig sind - zusammen, gilt der sog. "**Lebenslagenansatz**". Dies bedeutet:
- Die Eingliederungshilfe umfasst die Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Dies gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze, soweit erstmalig vor diesem Zeitpunkt Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden sind. **Da die Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfasst, gelten auch insoweit die günstigeren Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.**
- Bei Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze erstmals Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung auch über die Altersgrenze hinaus, soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.
- Für Personen, die **nach der Regelaltersgrenze Pflegebedürftigkeit** und Behinderung erleiden, besteht aufgrund der Gleichrangigkeit Zugang zu beiden Leistungen, dann wird die **Hilfe zur Pflege als Sozialleistung jedoch nach den Vorschriften der Sozialhilfe erbracht.**
- Sachlich gerechtfertigt ist die Differenzierung aufgrund der unterschiedlichen Lebenslagen: In der Lebenssituation eines Menschen, der von Geburt an oder in seiner aktiven Erwerbsphase mit einer Behinderung konfrontiert wird, dominiert neben der Sozialen Teilhabe gerade die Teilhabe an Bildung und die Teilhabe am Arbeitsleben, sei es am allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern, und damit im Regelfall die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ein Mensch, der hingegen erst im vorgerückten Alter Pflegebedürftigkeit und Behinderung erleidet, ist typischerweise im Wesentlichen auf Pflegeleistungen angewiesen. Diese Differenzierung der Lebenslagen anhand des Alters der Leistungsberechtigten, anknüpfend an das Kriterium der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, ist ein objektives und eindeutiges Kriterium.

- Bessere **Teilhabe am Arbeitsleben** schaffen wir mit Beschäftigungsalternativen außerhalb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Wesentliche Änderung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist, dass die Beschäftigungsangebote anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen durch die Zulassung anderer Leistungsanbieter und die Einführung des "**Budgets für Arbeit**" sinnvoll ergänzt werden.
- Mit der Zulassung anderer Leistungsanbieter und der Einführung des "Budgets für Arbeit" werden nunmehr **Wahlmöglichkeiten** für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen geschaffen. Den Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter wird ein Weg in Richtung allgemeinem Arbeitsmarkt eröffnet, ohne zuvor den Nachweis der individuellen Erwerbsfähigkeit führen zu müssen.
- Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden dadurch erweitert, dass das Training motorischer Fähigkeiten als notwendige Hilfe zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausdrücklich normiert wird. Zudem wird in der Begründung klargestellt, dass es sich bei dem Training motorischer Fähigkeiten um Bewegungsorientierung handelt.
- Durch die Änderungen wird die Bedeutung der Bewegungsorientierung gestärkt. Dies war erforderlich, da auch bewegungsorientierte Hilfen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit führen können. Bewegungsorientiertes Training vertieft die motorischen Fähigkeiten und kann entscheidend sein, um den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

- Anspruch auf Aufnahme in eine **Werkstatt haben Menschen mit Behinderungen**, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Sie sollen spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung in der Lage sein, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.
- Dies ist erforderlich, weil Werkstätten für behinderte Menschen gleichzeitig Wirtschaftsbetriebe sind, die das an die Beschäftigten zu zahlende Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis - also aus dem Erlös der Produktion oder der Dienstleistungen - erwirtschaften müssen. Darüber hinaus sind Werkstattbeschäftigte zu 80 Prozent der Bezugsgröße rentenversichert und erhalten nach 20 Jahren eine entsprechend hohe Erwerbsminderungsrente. Dafür kann auf ein Mindestmaß an Leistung nicht verzichtet werden.

- Mit dem BTHG wird für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine **Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in dieser Werkstatt** geschaffen. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Andere Leistungsanbieter bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt hätten.
- Im Unterschied zu WfbM müssen andere Leistungsanbieter keine Mindestplatzzahl vorhalten. Sie bedürfen keines förmlichen Anerkennungsverfahrens und müssen keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung erfüllen. Ein solcher anderer Leistungsanbieter hat schließlich, anders als eine WfbM, keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen. Er muss auch nicht alle Leistungen - also Leistungen zur beruflichen Bildung oder Leistungen zur Beschäftigung - anbieten.
- Der Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit erbringt beispielsweise bereits heute Leistungen der beruflichen Bildung auch außerhalb von Werkstätten in der Leistungsform des "Persönlichen Budgets". Das wird sich auch bei anderen Reha-Trägern einspielen.

- Mit dem "**Budget für Arbeit**" erleichtern wir behinderten Menschen den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des behinderten Beschäftigten. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert. Das "Budget für Arbeit" ermöglicht damit eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Anspruchsberechtigt sind daher nur diejenigen Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.
- Um Menschen mit Behinderungen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch leistungsfähig sind und eine Arbeitsleistung erbringen können weiterhin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, wurde im parlamentarischen Verfahren die Vorschrift des § 58 SGB IX-E dahingehend überarbeitet, dass das Höchstalter für eine Förderung flexibilisiert worden ist. In Einzelfällen ist somit eine Förderung über die Regelaltersgrenze hinaus - auch unter Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit - möglich.

- Die Bemessung des **Lohnkostenzuschusses** orientiert sich am gezahlten Arbeitsentgelt. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Eine Höchstgrenze ist dadurch festgelegt, dass der Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (aktuell rund 1.200 Euro) betragen darf. Die Länder können jedoch nach Landesrecht auch einen höheren Betrag festlegen.

- **Leistungen der sozialen Teilhabe** können zum Beispiel zum Umbau einer Wohnung oder für KFZ-Hilfen genutzt werden und sind für Menschen mit Behinderungen daher wichtige Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe. In dem **neuen Leistungskatalog** zur "Sozialen Teilhabe" wird der bisherige offene Leistungskatalog inhaltsgleich aufgegriffen und konkretisiert. Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe wächst die Bedeutung der sozialen Teilhabe. Um den damit einhergehenden Anforderungen optimal und so konfliktfrei wie möglich Rechnung zu tragen, bedarf es größtmöglicher Transparenz und Rechtssicherheit. Deshalb werden Beispielfälle für Leistungen darin genannt, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass den verschiedenen individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Der offene Leistungskatalog bleibt erhalten.

- Der neue Leistungskatalog der "Sozialen Teilhabe" beinhaltet auch bisher unbenannte Leistungen wie Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität.
Leistungsausweitungen sind damit aber grundsätzlich nicht verbunden.

- Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird ein **neuer Leistungstatbestand "Assistenzleistungen"** eingeführt. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Die Assistenzleistungen können eine große Spannbreite mit unterschiedlicher Intensität aufweisen. Daher wird differenziert zwischen Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.
- Ist zum Beispiel einer leistungsberechtigten Person der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch zukünftig nicht möglich sein, kann dieser von einem Assistenten übernommen werden (stellvertretende Übernahme). Ist es Ziel, dass der Leistungsberechtigte den Einkauf perspektivisch selbständig tätigen kann, kann die Assistentin/der Assistent ihn zum Einkauf begleiten und beispielsweise erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder wie man Preise vergleicht.

- Der Begriff der **unterstützten Elternschaft** ist nicht legal definiert. Unter diesem Begriff werden im allgemeinen Sprachgebrauch Elternassistenten sowie begleitete Elternschaft gefasst.
- Unter dem Begriff Elternassistenten werden in der Regel **Unterstützungsleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen verstanden**, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung, besonderen Dienstleistungen oder geeigneten Hilfsmitteln durchführen können. Zu den Leistungen gehören auch Mobilitätshilfen.
- Der Begriff begleitete Elternschaft wird eher bei Eltern mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung verwendet, wenn sie Förderung benötigen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und ihnen nachkommen zu können. Eltern können dann pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Elternrolle erhalten.

- Für den Bereich der "Sozialen Teilhabe" wird künftig geregelt, dass **Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen** zur Unterstützung ihrer Elternschaft sowie zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt werden.
- In dem neuen ergänzenden Gesamtplanverfahren für die Eingliederungshilfe wird künftig geregelt, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung alle Unterstützungsmöglichkeiten einzubeziehen sind. Die betreffenden Leistungsträger, aber auch ehrenamtliche Stellen und sonstige Personen, die zur Unterstützung beitragen können, werden an der Gesamtpfankonferenz beteiligt. Damit erreichen wir eine passgenauere Unterstützung der Eltern und bessere Leistungen für die Kinder.

- Leistungsberechtigten, die ein **Ehrenamt** ausüben, werden angemessene Aufwendungen für die notwendige Unterstützung aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld erstattet. **Der Gesetzentwurf sieht aus Wirtschaftlichkeitsaspekten lediglich einen Nachrang von ausgebildeten Assistenzkräften gegenüber familiären, freundschaftlichen, nachbarschaftlichen oder ähnlich persönlichen Beziehungen vor. Das entspricht dem geltenden Recht.**
- Künftig wird es möglich sein, dass Auslagen erstattet werden können, wenn - wie häufig der Fall - die Unterstützung zur Teilnahme an ehrenamtlichem Engagement aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld kommt. Sollte dies hingegen nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, Assistenzleistungen für die Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten zu nutzen.

- Nach geltendem Recht können für Menschen mit Behinderungen nur in begrenztem Umfang individuelle **Hilfen zur schulischen Bildung einschließlich Hochschulbildung durch Leistungen der Eingliederungshilfe** erbracht werden. Dies folgt aus der gesetzlichen Aufgabenstellung der Eingliederungshilfe im nachrangigen System der Sozialhilfe. Es gehörte bisher nicht zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe, Menschen mit einer Behinderung eine bestmögliche berufliche Bildung zu ermöglichen.
- Ausgeschlossen waren dementsprechend Unterstützungsleistungen für jegliche Formen von "Weiterbildungsmaßnahmen". Hiervon sind derzeit im Wesentlichen Personengruppen betroffen, die
- nach dem Bachelorstudium noch ein Masterstudium absolvieren wollen,
- im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte duale Berufsausbildung noch einen weiterbildenden (aufstiegsfördernden) Hochschulabschluss erwerben wollen bzw. einen Meisterkurs anstreben oder
- ein Promotionsstudium anschließen möchten.

- Die **Bildungsleistungen** waren bisher der "Sozialen Teilhabe" zugeordnet. Nun werden sie in einem eigenständigen Kapitel "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" aufgegriffen und um Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen Weiterbildung ergänzt. Es gibt dadurch keine Verschlechterungen, aber an einigen Stellen deutliche Verbesserungen.
- Erstmals wird klargestellt, dass die **Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung** ist. Möglich ist dadurch sowohl die Förderung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterkurs, Bachelorstudium) als auch die Förderung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Falls in begründeten Einzelfällen zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich, können die Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf auch Hilfen für ein Promotionsstudium einschließen. Die Förderung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung setzt nicht voraus, dass die zuvor absolvierte Berufsausbildung bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe gefördert wurde.
- Für Studierende mit Hilfebedarf sind außerdem die Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen durch die geplante Reform von Belang (siehe "Mehr vom Einkommen").

- Durch das parlamentarische Verfahren sind auch bei der **Teilhabe an Bildung Änderungen eingetreten**. Auch Menschen mit Behinderungen sollen sich wie Menschen ohne Behinderungen für weiterführende schulische und hochschulische Angebote entscheiden können, **ohne zuvor einen Leistungs- und Befähigungsnachweis erbringen zu müssen**.
- Zudem wird gesetzlich anerkannt, dass es vom Leistungsberechtigten nicht zu beeinflussende gewichtige Gründe dafür geben kann, eine angestrebte schulische berufliche Weiterbildung nicht unmittelbar oder zeitnah an eine bereits absolvierte Berufsausbildung anzuschließen. Dabei stehen behinderungsbedingte Gründe wie z.B. eine vorübergehende deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder hinzu gekommene weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die es zuvor noch zu verarbeiten und zu kompensieren gilt, im Mittelpunkt.
- Aber auch gewichtige familiäre Gründe, die sich einer Einflussnahme durch den Leistungsberechtigten entziehen, können ursächlich dafür sein, dass eine geplante berufliche Weiterbildung aufgeschoben werden muss. In diesen Fällen kommt den besonderen Umständen des Einzelfalls eine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

- Künftig werden die weiterhin ohne Eigenbeitrag zu erbringenden "Hilfen zu einer Schulbildung" der Eingliederungshilfe **Assistenzleistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote** in der offenen Form einschließen, wodurch die Eltern der hieran teilnehmenden Kinder mit Behinderungen finanziell entlastet werden. Voraussetzungen dafür sind, dass die Betreuungs- und Förderleistungen am Nachmittag im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen, unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

- Die Entwicklung von Kindern ist ein sensibler Prozess. Gerade in den ersten Lebensjahren bestehen hohe Gefahren für die kindliche Entwicklung. Daher gilt es, Risiken frühzeitig zu erkennen und Chancen der Entwicklung rechtzeitig wahrzunehmen. Neben den medizinischen und biologischen Risikofaktoren bestimmen auch die (psycho-) sozialen Bedingungen die Entwicklung von Kindern. Je früher dabei in der kindlichen Entwicklung eine Auffälligkeit oder Beeinträchtigung erkannt wird, desto besser kann vorgebeugt und geholfen werden.
- Die **Frühförderung** umfasst daher medizinisch-therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten, die von den Krankenkassen und den Trägern der Sozialhilfe sowie der Jugendhilfe erbracht werden.
- Die Regelungen zur "**Komplexleistung Frühförderung**" sehen vor, dass die ärztlichen und die nichtärztlichen Leistungen zum Wohl der betroffenen Kinder aus einer Hand und unter gezielter Einbeziehung des familiären Umfelds als "interdisziplinäre Frühförderung" zu erbringen sind. Diese Leistungen sollen durch entsprechend ausgestattete "**Interdisziplinäre Frühförderstellen**" oder durch stärker medizinisch ausgerichtete "**Sozialpädiatrische Zentren**" erbracht werden.

- Die Änderungen und Ergänzungen im BTHG ermöglichen den Ländern künftig, spezifische Regelungen z. B. zu den **Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen** vorzunehmen. Dies stärkt und schützt gerade die vor Ort bereits geschaffenen Strukturen und konkretisiert die Inhalte der Frühförderung.
- Bisher wurde die Komplexleistung im Gesetz und auch in der Gesetzesbegründung nicht definiert. Nun wird gesetzlich klargestellt, dass die **Komplexleistung Frühförderung eine eigenständige Leistung ist**. Sie erschöpft sich nicht in der Addition von Leistungspflichten der beteiligten Rehabilitationsträger nach ihren jeweiligen Leistungsgesetzen.
- Zur Komplexleistung gehören auch die sogenannten "**Korridorleistungen**". Als Korridorleistungen sind insbesondere die **interne und externe Koordination zur Leistungserbringung, die Vor- und Nachbereitungszeiten und Dokumentation zu verstehen**. Von dem damit gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Austausch der unterschiedlichen Disziplinen profitieren auch Eltern und Kinder.
- Für regional passende Regelungen sollen verbindliche Landesrahmenvereinbarungen sorgen. Neben den Interdisziplinären Frühförderstellen haben sich je nach Landespraxis weitere Einrichtungen etabliert, die die Frühförderung als Komplexleistung anbieten und durch Landesrahmenvereinbarungen oder Landesrecht zur Leistungserbringung zugelassen wurden.

- Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den **Schwerbehindertenvertretungen** der Betriebe wird durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen verbessert. Dies beinhaltet:
- die Absenkung des Schwellenwertes für die Freistellung der Vertrauensperson von derzeit 200 schwerbehinderten Menschen im Betrieb auf 100,
- die Staffelung der Schwellenwerte für die Heranziehung der Stellvertreter nach oben, so dass Vertrauenspersonen in größeren Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen können als die derzeit maximal möglichen zwei,
- den Wegfall der heutigen Einschränkung bei Fortbildungen, dass ein Stellvertreter nur bei ständiger Heranziehung, häufiger Vertretung der Vertrauensperson auf längere Zeit oder absehbarem Nachrücken in das Amt einen Anspruch hat (§ 96 Absatz 4 Satz 4 SGB IX),
- die Schaffung eines Übergangsmandates bei Betriebsübergang für Schwerbehindertenvertretungen in der gewerblichen Wirtschaft, wie es für den Betriebsrat (§ 21a BetrVG) geregelt ist.

- Gerade im Zusammenhang der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung besonders wichtig, weil gerade für schwerbehinderte Menschen die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsverhältnisse von herausragender Bedeutung ist. Um in diesem besonders wichtigen Zusammenhang die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu sichern, wird deshalb festgelegt, **dass eine Kündigung, die ohne die erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochen wird, unwirksam ist und folglich das Arbeitsverhältnis nicht beendet.**

- Folgende Personengruppen sind zur Benutzung von **Behindertenparkplätzen** berechtigt:
- Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und dem entsprechenden Merkzeichen "aG" in ihrem Ausweis,
- blinde Menschen (Merkzeichen "Bl") sowie
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder vergleichbaren Funktionsstörungen (Conterganschädigungen).
- Das Merkzeichen "aG" setzt voraus, dass die Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist (deshalb "außergewöhnlich gehbehindert" im Gegensatz zum Merkzeichen "G" = gehbehindert). Maßstab ist hier der Querschnittsgelähmte. Hierbei kommt es nicht darauf an, durch welche Erkrankung die Gehbehinderung hervorgerufen wird. Der Betroffene muss sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Fahrzeugs bewegen können. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorliegenden Einschränkungen geprüft.

- Die Neuregelung im BTHG ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Verkehrs- und Sozialressorts von Bund und Ländern und dem Deutschen Behindertenrat bestand. Überarbeitungsbedarf wurde ausschließlich hinsichtlich der stark orthopädiezentrierten Definition der außergewöhnlichen Gehbehinderung gesehen, der jetzt in das SGB IX übernommen wird. Die Verbände behinderter Menschen waren durch vom Deutschen Behindertenrat benannte Personen in der Arbeitsgruppe vertreten und tragen den Vorschlag ausdrücklich mit.
- Die wesentliche Neuerung liegt in der **Klarstellung, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur in einer Beeinträchtigung der Beine, sondern auch in einer Störung der Herztätigkeit, der Lungenfunktion, neurologischen Beeinträchtigungen, weiteren Gesundheitsstörungen oder in einer Kombination begründet sein kann.**
- Durch den neuen Ansatz entfallen die bisherigen, sich ausschließlich auf das orthopädische Fachgebiet beziehenden Beispiele. Dies bewirkt, dass dann keine Fallgestaltung von vornherein bevorzugt oder ausgeschlossen wird. Menschen, deren Gesundheitsstörung nicht in erster Linie dem orthopädischen Fachbereich zuzuordnen ist, werden zukünftig einen leichteren Zugang zu Behindertenparkplätzen erhalten. Das betrifft auch die Demenzerkrankung. Jedoch wird auch in Zukunft die bloße Diagnose dieser Krankheit für das Merkzeichen "aG" nicht ausreichen. Voraussetzung wird immer sein, dass sich jemand dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges fortbewegen kann.

- Die Neuregelung sieht vor, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "TBI" für **"taubblind"** einzutragen ist, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.
- Die Neuregelung geht auf Forderungen der Verbände behinderter Menschen zurück, für die - durch diese außergewöhnlich schwerwiegende Behinderung eigener Art - betroffenen Menschen ein eigenes Merkzeichen zu schaffen. Das Fachgutachten des gemeinsamen Fachausschusses höresehbehindert/taubblind wurde in die Überlegungen einbezogen.
- Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen erfassten Personengruppe sind äußerst heterogen, so dass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen. Deswegen ist das Merkzeichen mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden. Es kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht, sofern die für das Rundfunkwesen ausschließlich zuständigen Länder dies festlegen. Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, Landesgehörlosengeld oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Deshalb werden die Merkzeichen "Bl" (blind) und "GL" (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen "TBI" in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

- Die Eingliederungshilfe wird durch das BTHG zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt und aus dem "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe herausgeführt. Zu mehr Teilhabe gehört daher auch die **Verbesserung der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in der Eingliederungshilfe**. Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich im geltenden Recht um einen Teilbereich der Sozialhilfe. Sozialhilfe erhält auf Grund des Nachrangprinzips nicht, wer sich u.a. durch Einsatz seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann. **Das Nachrangprinzip wird deutlich abgeschwächt.** Ehe- und Lebenspartner werden künftig nicht mehr herangezogen. Menschen mit Behinderungen werden sich künftig über einen deutlich geringeren Eigenbeitrag an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen müssen.

- Bisher beträgt das geschonte Barvermögen für Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe erhalten, in der Regel 2.600 Euro
- Für Bezieher von Eingliederungshilfe wird ein neuer **Freibetrag für Erwerbseinkommen** eingeführt (derzeit bis zu rund 260 Euro pro Monat, 40% des unbereinigten Bruttoeinkommens gedeckelt auf 65% der Regelbedarfsstufe 1). Der **Schonbetrag für Barvermögen** von in der Regel 2.600 Euro um **25.000 Euro** erhöht und damit verzehnfacht. Wie bisher sind Ansparungen im Rahmen einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe zusätzlich vor der Heranziehung geschützt.

- Beim Arbeitseinkommen wird ab dem Jahr 2020 ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers der Eingliederungshilfe abhängiger Eigenbeitrag festgelegt. Bisher wurden Einkünfte bei der Eingliederungshilfe oberhalb eines Freibetrags in Höhe des doppelten Regelsatzes abgezogen (monatlich 808 Euro + durchschnittlich 400 Euro für die Kosten der Unterkunft). Nach Inkrafttreten der vollständigen Reform 2020 werden von allen Einkünften von Beschäftigten, die über ca. 30.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr liegen, monatlich zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens angerechnet.
- Der Vermögensfreibetrag - und damit die Möglichkeit zu sparen - wird ebenfalls deutlich von bisher 2.600 Euro auf rund 50.000 Euro erhöht (im zweiten Schritt ab 2020; im ersten Schritt ab 2017 von in der Regel 2.600 um 25.000 auf 27.600 Euro). Dies ist ein entscheidender Schritt für den Umbau der Eingliederungshilfe hin zu einem eigenständigen Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen.
- Weiterhin sind wie bisher Ansparungen im Rahmen einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe grundsätzlich vor der Heranziehung geschützt. Dies gilt zusätzlich zu dem obengenannten Betrag von 27.600 Euro bzw. rund 50.000 Euro ab 2020.
- Ein weiterer Vorteil ist der Bezug der genannten Freibeträge auf die jährliche Rentenbezugsgröße im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung. Bisher waren Freibetragsgrenzen im Gesetz festgeschrieben und wurden nicht angepasst. In Zukunft ist es möglich, dass – anders als zum Beispiel bei der festgeschriebenen Betragsgrenze von in der Regel 2.600 Euro für Barvermögen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - die Werte der Bezugsgrößen bei der Einkommens- und der Vermögensheranziehung fortgeschrieben werden, ohne dass es einer rechtlichen Änderung bedarf. Die jährliche Bezugsgröße ist gleich dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (definiert in §18 Abs. 1 SGB IV). Und hier wird kein Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern gemacht, es gilt einheitlich die höhere Bezugsgröße (West) und nicht die niedrigere Bezugsgröße (Ost).

- Bisher wurden Ehepartnerinnen und -partner bei der Eingliederungshilfe voll herangezogen. Dies wurde von einigen als "Eheverbot" wahrgenommen. **Künftig werden sowohl das Partnereinkommen als auch das Partnervermögen in der Eingliederungshilfe ab 2020 vollständig nicht mehr herangezogen.**

- Mit der Übergangsregelung in § 150 SGB IX-E (**Bestandsschutz**) soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen durch den neu berechneten aufzubringenden Beitrag nicht höher belastet werden als nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht. Diese Regelung gilt nur für Personen, die zuvor Leistungen nach dem SGB XII erhalten haben.
- Genau wie die neu ins reformierte Leistungssystem hinzugekommenen Menschen mit Behinderungen haben auch Menschen mit Behinderungen, die durch eine wesentliche Einkommensveränderung (nach einer zwischenzeitlichen Einkommensreduzierung) nach dieser Regelung keinen Anspruch darauf, auf Dauer nach dem alten Recht behandelt zu werden. Damit können Menschen mit Behinderungen darauf vertrauen, dass bei unveränderten Verhältnissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BTHG nicht bloß aufgrund der Rechtsänderung bei der Einkommensheranziehung weniger Geld für ihre angemessene Lebensführung zur Verfügung zu haben. Eine darüber hinausgehende Schutzwirkung ist mit der Besitzstandsregelung nicht beabsichtigt.

- **Einkommen:**
- Ab 2017 profitieren **Bezieher von Hilfe zur Pflege** von einem zusätzlichen Freibetrag auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Dieser liegt nach heutiger Berechnung bei ca. 260 Euro monatlich und ist dynamisiert in Anlehnung an die Regelbedarfssätze. Dies gilt auch für Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten.
- Ab 2020 werden Bezieher von Eingliederungshilfe in das neue Einkommens-Beitragssystem überführt. Menschen, die zusätzlich zur Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Pflege erhalten und nicht nur geringfügig erwerbstätig sind, werden dabei mit einbezogen und profitieren von dem neuen Beitragsmodell.
- Ab 2020 gilt der zusätzliche Freibetrag von derzeit max. 260 Euro monatlich für erwerbstätige Bezieher von Hilfe zur Pflege auch dann weiter, wenn sie nicht gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Damit bleiben bei den Empfängern der Hilfe zur Pflege jedenfalls die Verbesserungen des ersten Reformschritts erhalten.
- **Vermögen:**
- **In der Hilfe zur Pflege greift die Besserstellung ab 2017 (Erhöhung um 25.000 Euro) nur für Vermögen aus Erwerbstätigkeit. In der Eingliederungshilfe werden 25.000 Euro nicht herangezogen - auch ohne Erwerbstätigkeit.**
- Ab 2020 greift die erhöhte Besserstellung (Erhöhung auf rund 50.000 Euro) für Personen, die neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die vor Vollendung der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben.
- Für Personen, die ausschließlich Hilfe zur Pflege beziehen und erwerbstätig sind, gilt die Erhöhung des Vermögensfreibetrages um 25.000 Euro über 2020 hinaus.

- Durch Präzisierungen im **Vertragsrecht** werden bessere Möglichkeiten für **effektivere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen** geschaffen. Auch die **Sanktionsmöglichkeiten** bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der Anbieter von Leistungen für Betroffene werden erweitert. Damit wird sichergestellt, dass bezahlte Leistungen auch tatsächlich und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Das in der Eingliederungshilfe bereits etablierte **Gesamtplanverfahren** als Grundlage für die bessere Koordination der Reha-Träger wird weiterentwickelt und mit dem Teilhabeplanverfahren eng verzahnt. **In zumutbaren Fällen können zudem über die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen ähnliche Leistungen für mehrere Anspruchsberechtigte gemeinsam erbracht werden!!!**

- Während der **Teilhabeplan** nach § 19 SGB IX nur dann zu erstellen ist, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen. Im Interesse aller Beteiligten wird mit dieser Regelung die bessere Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses ermöglicht und die Position des Leistungsberechtigten sowohl gegenüber dem Leistungsträger wie auch gegenüber dem Leistungserbringer gestärkt.
- Darüber hinaus ist die **Gesamtplanung** zentral unter Mitwirkungsaspekten: Hier wird der Mensch mit Behinderungen aktiv in das Verfahren einbezogen. Er ist bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen und kann seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen äußern.
- In der **Gesamtplankonferenz** wird gemeinsam mit ihm über seine Wünsche und die Erbringung der Leistungen beraten; hierzu gehört auch die Frage der gemeinsamen Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte. Auch an der sich anschließenden Aufstellung des Gesamtplans wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Leistungsberechtigten und einer Person seines Vertrauens sowie weiteren im Einzelfall Beteiligten mit. **Der Gesamtplan ist schließlich die Grundlage für den Verwaltungsakt und die darin enthaltene Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.**

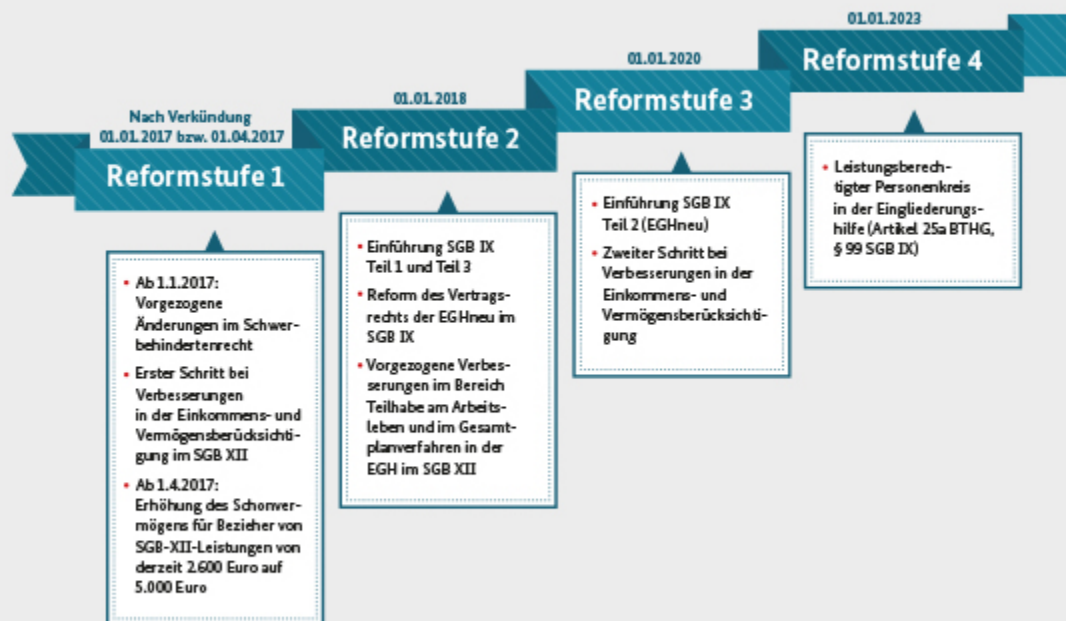
- Im Rahmen der Gesamtplanung ist zwischen Verfahren und Instrumenten zur Bedarfsermittlung bzw. -feststellung zu unterscheiden. Das **Gesamtplanverfahren** kann vereinfacht in vier Schritte dargestellt werden:
- Bedarfsermittlung
- Feststellung der Leistungen
- Erstellung eines Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes
- Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung

- Deshalb enthält das neue Recht eine Regelung zur **gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen**. Angesichts des **Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes**, der in allen Sozialleistungsbereichen gilt, kann nicht zwingend jedem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden (z.B. mit höchstem Aufwand ein individuelles Wohnen zu ermöglichen). **Die neue Regelung erlaubt einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel insbesondere bei kostenintensiven Leistungen wie Schülern und Fahrdiensten.**
- Bereits heute hat sich in der Eingliederungshilfe eine **Praxis** entwickelt, Leistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird jetzt eine rechtliche Grundlage geschaffen. **Für folgende Leistungen findet sich diese im neuen § 116 SGB IX: Leistungen "zur Assistenz, zur Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität sowie zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson".**
- Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen **kann fachlich geboten sein, wenn sie zum Beispiel Ziele aus dem Bereich des sozialen Lernens verfolgt**. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen wird dabei nicht allein in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. Der oder die Leistungsberechtigte muss auf Augenhöhe an der Entscheidung beteiligt werden und es muss für die Leistungsberechtigten zumutbar sein.

- Die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen ist ein Steuerungsinstrument für die Leistungsträger. **Sie kann im Einzelfall auch die (einzige) adäquate Leistungserbringungsform für die leistungsberechtigte Person sein** und damit eine Fachentscheidung in seinem Interesse.
- Im Rahmen des partizipativen Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens wird auch die Leistungserbringungsform gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten beraten.
- **Der rechtliche Zumutbarkeitsvorbehalt durch den Verweis auf § 104 SGB IX-BTHG ist eine gerichtlich nachprüfbare Voraussetzung. Bei Unzumutbarkeit kommt gemeinsame Leistungserbringung nicht in Betracht.**
- **Assistenzleistungen** im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung, die im Zusammenhang mit dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen stehen, **sind nicht gemeinsam zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht.**

- Darüber hinaus wird gesetzlich geregelt, dass Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte nur dann gemeinsam erbracht werden können, soweit dies für den einzelnen Leistungsberechtigten zumutbar ist. **Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Die individuelle Bedarfsdeckung steht dabei außer Frage. Wird die gemeinschaftliche Leistungserbringung als nicht zumutbar erachtet, kann sie auch nicht gegen den Willen der Betroffenen angewandt werden.**
- Ein Beispiel: Wenn mehrere Menschen mit Assistenzbedarf in die Schule müssen, dann muss nicht zwingend jeder individuell mit dem Taxi befördert werden; die Beförderung kann gemeinschaftlich mit einem Fahrdienst erfolgen. Dies ist bereits heute gängige Praxis und wird künftig rechtlich abgesichert.
- Wird z.B. der Wunsch von regelmäßigen Kinobesuchen geäußert und ist dafür Unterstützung z.B. in Form von Assistenz notwendig, kann im Verfahren geklärt werden, ob dafür eine gemeinsame Inanspruchnahme der Assistenzleistung für mehrere Menschen in Frage kommt.
- **Bei der Ausübung des Auswahlmessens des Trägers der Eingliederungshilfe ist neben wirtschaftlichen Kriterien auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein. Damit soll insbesondere den Befürchtungen der Betroffenenverbände zum sogenannten "Zwangspoolen" und des Herausdrängens aus ambulanten Wohnsituationen entgegengetreten werden.**

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



Umsetzung der reformierten Eingliederungshilfe



- **Kritik:**
- Kritiker erkennen zwar an, dass das BTHG in einigen Punkten zwar deutliche Verbesserungen mit sich bringt, aber der angekündigte große Wurf, mit dem die Eingliederungshilfe den Paradigmenwechsel weg von der Sozialleistung hin zu einer modernen Teilhaberegelung vollziehen sollte, sehen sie darin nicht. An einigen Stellen geht ihnen das Gesetz nicht weit genug, an anderen sehen sie durch das Gesetz nach wie vor die Entscheidungsfreiheit von Menschen mit Behinderung deutlich beschränkt. Beispielsweise durch den weiterhin bestehenden Kostenvorbehalt für ambulante Versorgung oder die Möglichkeit Leistungen für verschiedene Betroffene zusammenzulegen, zu "poolen". Damit könnten Menschen mit Behinderung, die zusammenleben, genötigt werden, sich eine Assistenzleistung zu teilen, sofern das zumutbar sei. Fachverbände fürchten, dass Menschen mit Behinderung dadurch letztlich sogar gezwungen werden könnten, in gemeinsamen Wohnformen zu leben, wo Assistenz gepoolt angeboten wird. Für ehrenamtliches Engagement besteht nach dem neuen Gesetz kein Anspruch auf Assistenz. Die müssen sich diejenigen, die sich engagieren wollen, privat organisieren.
- Zudem wurde die Forderung, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu beenden, nicht komplett erfüllt. Die Freibeträge wurden zwar deutlich erhöht, aber Einkommen und Vermögen werden weiterhin bei der Eingliederungshilfe mit herangezogen.
- Außerdem wird ab 2023, wenn es dabei bleibt, der Anspruchskreis der Eingliederungshilfeberechtigten stark verkleinert. Auch das ist ein wesentlicher Kritikpunkt der Verbände. So muss dann in 5 von 9 Lebensbereichen erheblicher Unterstützungsbedarf nachgewiesen sein, um Anspruch auf Leistungen aus der Eingliederungshilfe zu erhalten. Ein sehbehinderter Student, der lediglich eine Vorlesehilfe in der Uni oder eine entsprechende technische Ausstattung benötigt, ansonsten aber gut alleine zurechtkommt, würde dann keine Unterstützung mehr bekommen.

- Nach vorläufiger Einschätzung ist *nicht* davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe künftig einen Wegfall von Leistungen für **Menschen mit Autismus** geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

- Der Bundesverband Autismus Deutschland e.V. hatte neben anderen Behindertenverbänden in der Diskussion zum Gesetzgebungsprozess des Bundesteilhabegesetzes die Forderung erhoben, **wonach alle Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben – das trifft auf Menschen im Autismus-Spektrum zu – uneingeschränkt Zugang zu allen bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen behalten müssen. Dies wurde vom Gesetzgeber grundsätzlich umgesetzt.** Die geistigen und seelischen Funktionen wurden ausdrücklich in die geplante Fassung des Gesetzestextes ab 01.01.2023 aufgenommen und sind nicht nur in der Begründung enthalten.

- Autismus Deutschland e. V. hatte zudem die Forderung erhoben, dass auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein müsse, der individuell nach Bedarf zu prüfen ist. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein. Durch die nun verabschiedete Fassung des § 99 SGB IX-NEU, wonach es – je nach Ausmaß der jeweiligen Einschränkung – auf eine größere bzw. geringere Anzahl von Lebensbereichen nach dem ICF ankommen sollte, **ist der leistungsberechtigte Personenkreis zumindest hinreichend offen formuliert**. Die Forderung von *autismus* Deutschland e. V wurde somit teilweise umgesetzt.

- **Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)**
- Für Menschen mit Autismus kommen insbesondere in Frage:
- **Merkzeichen H (Hilflosigkeit)**
- *Definition* nach § 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden
- Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder
- Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form
- einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich
- ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige
- Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- *Nachteilsausgleiche:*
- · Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr , Einzelheiten
- siehe § 145 SGB IX).
- · Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten
- Menschen zugelassen ist.
- · Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b
- Einkommenssteuergesetz.
- Nach der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung ist bei tief greifenden
- Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei
- anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen
- Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten *regelmäßig*
- *Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr* anzunehmen.

- **Kindheit und Jugend**

Hier gibt es zunächst keine Änderungen: Die Frühförderverordnung wird erst zum 01.01.2018 geändert.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden erst zum 01.01.2020 neu gefasst; dann erfolgt i. Ü. auch die Klarstellung, dass die Hilfen zu einer Schulbildung die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden, § 112 SGB IX (Art. 1 BTHG).

- *Anmerkung:* Unabhängig vom Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wurde die so genannte „Große Lösung“, d. h. die Zusammenlegung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch, geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kin15 der- und Jugendhilfe (SGB VIII) für die aktuelle Legislaturperiode (bis Herbst 2017) ausführlich zwischen dem Bundesfamilienministerium und den betreffenden Fachverbänden diskutiert. Eine konkrete Gesetzesinitiative gibt es aber derzeit nicht

- **Zusammenfassung**

Nach vorläufiger Einschätzung ist *nicht* davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe gemäß §99 SGB IX-NEU künftig einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten. Die ab 01.01.2020 geltenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU), Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX-NEU) und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX-NEU) entsprechen weitgehend den bisher geltenden §§ 53, 54 SGB XII. Einzelne Vorschriften dienen der Präzisierung von Bedarfen, über die bisher im Einzelfall entschieden wurde, zum Beispiel die Unterstützung schulischer Ganztagesangebote. Ein Wegfall von bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Autismus ist nach vorläufiger Einschätzung zumindest rechtlich nicht begründbar. Das war auch die Intention des Gesetzgebers, dass alle Menschen mit Behinderungen auch in Zukunft wenigstens die gleichen Leistungen erhalten werden. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger im Einzelfall die neuen Vorschriften anwenden werden und inwieweit zum Zwecke der rechtlichen Klärung die Gerichte bemüht werden müssen. Die Rechtsentwicklung im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Autismus wird also weiter kritisch zu beobachten sein.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!